

H. PINDUR

Abfallrecht und Umweltschutz in den EG-Auswirkungen auf Österreich

Zwei Dinge wären jedenfalls verkehrt:

- o anzunehmen, daß Österreich seine Umweltprobleme - einschließlich des Abfallrechts - losgelöst vom Rest der Welt nach eigenen Vorstellungen allein für sich regeln könnte
- o zu glauben, daß ohne Rücksicht auf ausländische oder internationale Einflüsse - besonders solche aus den EG und ihren Mitgliedstaaten - wesentlich andere Regelungen gefunden würden für Österreich als unter Beachtung dieser.

Vielleicht verlangen beide Thesen eine Begründung. Ganz einsichtig ist es nicht, daß Abfallkonzepte international eingebunden sein sollten. Schließlich könnte doch jeder Staat mit seinem Mist verfahren, wie es ihm selber gefällt. Oder?

Sehen Sie, so einfach sind die Dinge in unserer kompliziert gewordenen Welt schon lange nicht mehr.

Da gibt es zunächst die Sorge um den fairen internationalen Wettbewerb.

Nationale Abfallwirtschaftskonzepte wirken auf die Preise der nationalen Erzeugnisse. Und spätestens seit dem Eintritt

der ostasiatischen Staaten in das Szenario der Weltwirtschaft sind wir allergisch gegen alles, was auch nur im entferntesten nach dumping riecht. Was bedeutet das praktisch?

Ein Staat nimmt das Verursacherprinzip - was immer das sein mag - ernst und belastet denjenigen, der Abfälle "produziert", mit allen Kosten, die sich aus deren Beseitigung ergeben; der andere Staat setzt, mehr oder weniger willkürlich, Gebühren für die Müll-Entsorgung fest - im übrigen wird alles von der öffentlichen Hand als sogenannte "soziale Kosten" getragen. Und die Unternehmungen beider Staaten stehen im Wettbewerb auf Drittmärkten. Es liegt auf der Hand, daß die Unternehmungen aus dem Staat, der das Verursacherprinzip besonders stringent anwendet, nur schwer neben ihren Mitbewerbern aus dem anderen Staat bestehen können, der großzügiger ist, und einen Teil der Umwelt-Kosten aus öffentlichen Mitteln aufbringt. - Noch ärger wird das natürlich dann, wenn die Konkurrenz nicht auf Drittmärkten sondern im Territorium der in Betrachtung stehenden Staaten selbst wirksam wird. Aber in Wahrheit ist das nur eine Frage der Optik. An der Grundproblematik ändert das nichts.

Wesentlich verschärft wird die Problematik dann, wenn unsere beiden Vergleichsstaaten Umwelt- und Abfallwirtschafts-Konzepte unterschiedlicher Intensität verfolgen. Das kommt dem vorher bereits angetönten dumping besonders nahe. Dann entstehen in dem weniger umweltbewußten Staat nämlich - ohne Rücksicht auf das System der Aufbringung - effektiv weniger abfallwirtschaftliche Kosten als in dem anderen, und er kann im Wettbewerb seinen Konkurrenten leichter ausbooten.

In diesen Fällen spricht man von einem "environmental dumping". - Nur nebenher sei erwähnt, daß es, gleichsam als pendent dazu auch das "environmental blackmail" gibt.

Dazu kommt, daß ein reduziertes Umweltbewußtsein eines Staates nicht nur dessen eigener Umwelt schadet sondern auch über seine Grenzen - oft weit - hinaus. Solcherart wird dann der internationale Wettbewerb doppelt beeinträchtigt. Der umweltbewußte Konkurrent hat nicht nur wegen seiner eigenen Kosten einen schwierigeren Start. Er muß auch noch für die Sanierung jener Schäden aufkommen, die er von der sorgloseren Konkurrenz importiert.

Außerdem sind "no-waste" oder "low-waste" Technologien meistens doch kostenaufwendiger. Wieder trifft den Umweltbedachten der Nachteil.

Meine Damen und Herren, die Reihe der Beispiele ließe sich beliebig fortsetzen. Ich glaube aber, ich habe meine Behauptung bereits glaubhaft gemacht: Es kann den einzelnen Staaten nicht egal sein, wie andere ihre Abfallprobleme lösen.

Meine Damen und Herren, es ist ihnen auch nicht egal. Die Verantwortlichen haben längst erkannt, daß da internationale Spielregeln notwendig sind. Und sie haben sie dort am konkretesten geschaffen, wo die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen potenten Partnern am weitesten fortgeschritten ist - wenn auch nicht unter Verzicht auf nationale Egoismen - nämlich in den Europäischen Gemeinschaften.

Uns in Österreich kann das natürlich nicht egal sein. Ich kann im Augenblick nicht mit quantitativen Daten aufwarten. Aber es bedarf keines Beweises, daß die EG und ihre Mitgliedstaaten unsere dominierenden und zugleich Außenhandelspartner sind, denen unsere besondere Aufmerksamkeit gebührt.

Facit, wir müssen uns dafür interessieren, was die EG auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft ihren eigenen Mitgliedern

aufuerlegen. Und wir tun gut daran, mit unseren eigenen nationalen Regeln nicht allzu sehr davon abzuweichen.

Ich werde an einem Beispiel - später - demonstrieren, daß Staaten heute Gefahr laufen, durch ihre nationale Umweltschutzpolitik ihre internationale kommerzielle Satisfaktionsfähigkeit zu verlieren. Eine solche Gefahr bestünde auch hier. Wenn wir in unserer Abfallwirtschaftspolitik von den EG erheblich abweichen. Wenn - aber wir tun es nicht, denn - siehe meine zweite einleitende These!

Ganz so schrecklich sind nämlich die Zwänge nicht, die sich für Österreich aus der Entwicklung in der internationalen Szene - besonders in den EG - ergeben. Unsere Ausgangsposition ist der der meisten EG-Staaten sehr ähnlich. Und unser Umweltbewußtsein ist dem der EG durchaus ebenbürtig. - Dazu ließe sich sogar noch manches kritisch sagen; ich tue das aber nicht.

Was übrig bleibt, ist das Bedürfnis nach Anpassung und Harmonisierung der österreichischen Abfallwirtschaftspolitik an die, bzw. mit der EG-Politik. Probleme, Anliegen und die Entschlossenheit, optimal wirksam zu werden, sind übereinstimmend.

Von solchen Überlegungen ausgehend, mag es nun nützlich sein, konkret nicht gerade zu analysieren, aber immerhin überblicksweise zu betrachten, was die EG abfallrechtlich hervorgebracht haben.

Da finden wir vorerst die Erklärung des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der EG für den Umweltschutz.

In dieser Erklärung kündigt der Rat unter anderem an, die

EG-Kommission werde Untersuchungen und Studien über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen durchführen - man beachte die Reihenfolge "Verwertung und Beseitigung" bereits im Jahre 1973 - um dem Rat Vorschläge vorlegen zu können,

- o für ein qualitatives und quantitatives (!) Verzeichnis giftiger und gefährlicher Abfälle (im EG Raum), deren Beseitigung sich auf die Produktions- oder Distributionskosten der Produkte auswirken können,
- o für die Entwicklung (neuer) technischer Verfahren zur Beseitigung oder Rückführung bestimmter Abfälle,
- o für gemeinsame Maßnahmen
  - oo in der Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften
  - oo im Austausch technischer Informationen
  - oo in der begünstigten Entwicklung neuer Technologien
  - oo in der Zweckforschung
  - oo in der Einrichtung einer Informationszentrale über Abfallstoffe
  - oo in der Einrichtung europäischer Abfallbehandlungsanlagen.

Aus dieser Erklärung des EG-Rats und aus der darin enthaltenen Aufforderung an die EG-Kommission resultierten bisher fünf Richtlinien, die über Vorschlag der EG-Kommission vom EG Rat angenommen worden sind:

- die Richtlinie über Altölbeseitigung vom 16. Juni 1975,
- die Richtlinie über Abfälle vom 15. Juli 1975,
- die Richtlinie über polychlorierte Biphenyle und Terphenyle vom 6. April 1976,
- die Richtlinie über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion vom 20. Februar 1979 und
- die Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle vom 20. März 1978.

Sie wissen, meine Damen und Herren, daß solche Richtlinien in ihrer tatsächlichen Wirkung weit höher zu bewerten sind

als Empfehlungen auch noch so angesehener internationaler Organisationen. Die Europäischen Gemeinschaften sind eine nüchterne, beinharte Schutz- und Trutzgesellschaft. Da gibt es kein Ausbrechen und auch kein Ausbremsen. EG-Richtlinien kommen im Effekt supranationalen Vorschriften schon recht nahe. Sie sind mehr "wert" als manche rechtsförmlich ratifizierte Konvention.

Es würde wahrscheinlich zu weit führen, die fünf Richtlinien jetzt im einzelnen zu würdigen. Ich sage Ihnen deshalb nur überschlüssig das Wesentliche.

Die Altölrichtlinie 1975 regelt die Behandlung, Ableitung, Lagerung und Sammlung von Altölen; sie verlangt eine besondere Genehmigung für Unternehmungen, die Altöl beseitigen; sie bestimmt die Fälle, in denen die Sammlung und Beseitigung der Altöle obligatorisch ist, und - besonders wichtig - sie verlangt genau umschriebene Kontrollen sowie eine konkrete Kostenaufteilung. Darüber hinaus postuliert die Richtlinie eine Aufzeichnungs-, Nachweis- und Auskunftspflicht für alle Unternehmen, bei denen Altöle anfallen und für jene, die Altöle sammeln respektive beseitigen oder verwerten.

Die Abfallrichtlinie 1975 beschränkt sich eher auf Allgemeines, Grundsätzliches:

Die Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß sie weder die menschliche Gesundheit gefährden noch die Umwelt schädigen. Beachten Sie, bitte, die ökologische Zielsetzung der EG in einer Zeit, als die meisten wirtschaftlich orientierten Umweltschützer eher dem rein anthropozentrischen Umweltkonzept verpflichtet waren!

Die Planung, Organisation, Genehmigung und Überwachung

der Abfallbeseitigung ist Sache der zuständigen Behörden. - Diese sind also primär, nicht subsidiär einzuschalten.

Die Verpflichtung zur Entsorgung trifft den Besitzer von Abfällen. - Hier wird wieder das Verursacherprinzip sichtbar. - Und konsequent;

Die Kosten treffen - sofern sie nicht durch die Rezirkulation gedeckt sind - den Verursacher.

Die aus dem Jahre 1976 stammende Richtlinie über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle und die Richtlinie aus 1978 über die Abfälle aus der Titan-dioxid-Produktion kann ich nicht kommentieren, weil sie außerhalb meiner persönlichen Kompetenz liegen. Ich bin aber gerne bereit, sie Interessenten zugänglich zu machen.

Etwas allgemeiner und damit grundsätzlicher ist wieder die Rats-Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle aus dem Jahre 1978.

Sie legt zunächst die Verpflichtung fest, mit der Planung, Organisation, Genehmigung und Überwachung aller Maßnahmen zur Beseitigung giftiger und gefährlicher Abfälle Behörden zu betrauen.

Sie verlangt staatliche Vorschriften, die die Betriebe, in denen giftige und gefährliche Abfälle entstehen, verpflichten - aber auch solche, die giftige und gefährliche Abfälle sammeln oder beseitigen - schriftliche Nachweise zu führen. Beförderer müssen Kennzeichnungsblätter mitführen.

Wieder finden wir in dieser Richtlinie die Verpflichtung zur Kostenaufbringung nach dem Verursacherprinzip - mit der Einschränkung "soweit sie nicht durch die Abfallverwertung gedeckt sind".

Abgesehen von der Ratserklärung 1973 über die EG Aktionen im Umweltschutz, die samt ihren abfallerheblichen Richtlinien Gegenstand unserer bisherigen Betrachtungen waren, gibt es noch - eher rezent - eine sehr bedeutende EntschlieÙung des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz; gleichsam eine Novellierung der Erklärung 1973. Es ist - auch zeitgeschichtlich - recht interessant, womit sich diese Erklärung schwerpunktmäßig befaÙt.

Wir finden vor allem eine geradezu dramatische Hinwendung zur Abfallverhinderung. - Sie erinnern sich, meine Damen und Herren, wie zukunftsweisend die Erklärung 1973 eher von der Abfallverwertung als von seiner Beseitigung sprach. Und jetzt, vier Jahre später, wandert der Akzent auffällig auf die Abfallverhinderung. Die internationale Lingo hat neue Lieblingswörter gefunden, low-waste und non-waste technology. Natürlich betont auch der der Abfallvermeidung zugewandte Teil der Ratserklärung verstärkt die Forderung nach prioritärer Verwendung von Abfallstoffen als Rohmaterial in der Produktion. Daneben wendet sich die neue Ratserklärung aber auch noch eigens und explizit der Verwertung und Wiederverwendung von Abfällen zu.

Sie stipuliert die systematische Forschung über Rezirkulationstechniken und verpflichtet - beachten Sie bitte,

meine Damen und Herren, der EG-Rat verpflichtet die Regierungen der Mitglied-Staaten - behördliche (!) Maßnahmen zur verstärkten Rezirkulation zu initiieren. Maß muß die ideologische Basis praktisch aller EG-Staaten revue-passieren lassen, um die Dramatik dieser Empfehlung - die, wir haben das schon besprochen, weit mehr ist als ein unverbindlicher Ratschlag - zu erkennen; eine Empfehlung behördlicher Maßnahmen! Wie groß müssen die Sorgen der Informierten sein, wenn sie es wagen, in einer Region, die traditionell auf die selbstregelnde Kraft des Markts vertraut, behördliche Maßnahmen, also Staatsinterventionen, zu verlangen, damit soweit wie möglich Altmaterial statt den traditionellen Rohstoffen verwendet wird.

Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, etwas abseits vom Thema, eine Frage! Wie wird Ihnen, wenn Sie diesen Bericht hören, und wenn Sie zugleich an die einschlägige Situation in unserer Heimat denken? Wie wird Ihnen, wenn Sie sich daran erinnern, daß wir zum Beispiel noch immer Altpapier nur ein Drittel bis maximal die Hälfte so intensiv erfassen und wiederverwerten wie die Bundesrepublik Deutschland? Was empfinden Sie, meine Damen und Herren, wenn Sie durch die Räume einer österreichischen Papier- und Kartonnagenfabrik gehen und als Rohmaterial Altzeitungen aus der Sowjetunion und aus dem Iran in weitaus größerem Maße finden als österreichisches Altpapier?

Doch, zurück zum Thema!

Die Erklärung 1977 schließt konsequent mit der forcierten Aufforderung an die Mitgliedstaaten, für eine gefahrlose

Beseitigung der verbleibenden, also der nicht verwertbaren oder nichtverwerteten Abfälle zu sorgen.

Wieder finden wir den verstärkten Trend weg von der anthropozentrischen und hin zur ökologischen Zielsetzung im Umweltschutz.

Ich gehe auf die Ratsempfehlung 1977 nicht näher ein, weil sie völlig die Philosophie der Erklärung 1973 bestätigt und verstärkt.

Sie ist vor allem deshalb interessant, weil die EG wirtschaftlich und keineswegs prioritär umweltschützend motiviert sind. Gerade die Erklärung 1977 widerlegt meiner Meinung nach mit unübertrefflicher Deutlichkeit die Behauptung mancher, der Umweltschutz sei eine Modeerscheinung der späten Sechziger- und der frühen Siebzigerjahre gewesen, die seit den Energiekrisen und den damit verbundenen Konjunktions- und Beschäftigungs-Schwierigkeiten historisch gesehen nur Episodencharakter hätte und die - etwa vergleichbar der Hohlwelttheorie - nur noch das Steckenpferd einiger minoritärer Sektierer sei.

Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir noch einmal, bei dieser Gelegenheit das eigentliche Thema zu verlassen!

Meiner Meinung nach kann - nein, soll - der Umweltschutz eine historische Episode des ausklingenden zwanzigsten Jahrhunderts sein. Dann nämlich, wenn es uns gelingt, die eher quantitativ als qualitativ neuen Erkenntnisse unserer

Tage mit ihren Konsequenzen in alle Bereiche unseres individuellen und sozietären Lebens zu integrieren. So daß wir in allen unseren Entscheidungen die Umweltfolgen beachten und dafür sorgen, daß eigene Maßnahmen zum Schutz der Umwelt unnötig werden.

Bis zur Erreichung dieses ideal konzipierten Zieles aber ist der Umweltschutz - ohne pathetische Formulierungen zu strapazieren - die größte Herausforderung der Gegenwart, eine der größten Aufgaben des Menschengeschlechts überhaupt, und Gefahr und Chance zugleich. Gefahr für den Fortbestand des menschlichen Lebens auf diesem Planeten und Chance für eine höhere Lebensqualität der Menschen als je zuvor! Und die Abfallproblematik - unlösbar verbunden mit den Ressourcen-fragen - ist Kern und Wesen des Umweltproblems unseres Raumschiffs Erde, das auf einer journey of hope unterwegs ist.

Ich habe Ihnen nun, meine Damen und Herren, einen sehr groben Überblick über das Geschehen in den Europäischen Gemeinschaften gegeben.

Bevor ich Überlegungen anstelle, was sich daraus für uns ergibt, ist es vielleicht nützlich zu betrachten, was der uns am nächsten stehende Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, die Bundesrepublik Deutschland, im nationalen Bereich vorgekehrt hat.

Die ähnlich föderalistisch wie Österreich organisierte Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verweist die

Abfallbeseitigung - übrigens nach einer Verfassungsänderung - in den Bereich der sogenannten "konkurrierenden Gesetzgebung". Das ist eine Rechtsfigur, die es bei uns aber nur sehr eingeschränkt gibt, nämlich im Prinzip nur für die Regelung der Verwaltungsverfahren.

Sieht der Bund ein Bedürfnis einer gesamtstaatlich einheitlichen Gesetzgebung, dann greift er die Zuständigkeit auf. Und mit der Erlassung eines entsprechenden Bundesgesetzes geht die bisherige Landeskompetenz zur Gesetzgebung samt den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften unter.

In der Bundesrepublik hat der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit mit der Erlassung des Abfallbeseitigungsgesetzes 1972 (7. Juni) an sich gezogen. Soweit darin keine Vorschriften enthalten sind, bleiben die Länder kompetent. Tatsächlich existieren in der Bundesrepublik neben dem Bundesgesetz - gleichsam ergänzend - auch in allen Ländern Landesgesetze.

Zum Abfallbeseitigungsgesetz der Bundesrepublik wurden drei wichtige Durchführungsverordnungen erlassen, die ich nur namentlich erwähnen möchte, weil ihre Bezeichnungen bereits ihren Inhalt umrißhaft erkennen lassen. Ich bin aber gerne bereit, den Volltext jenen Damen und Herren zugänglich zu machen, die daran ein qualifiziertes Interesse haben.

Die Durchführungsverordnungen sind die Abfallbeförderungsverordnung und die Abfalleinfuhrverordnung, beide vom 29. Juli 1974, sowie die Abfallnachweisverordnung vom 2. Juni 1978.

Was, meine Damen und Herren, bedeutet nun das bisher Berichtete für uns in Österreich?

Erlassen Sie es mir, bitte, im einzelnen zu untersuchen, inwieweit die österreichische Rechtsordnung einen Vergleich mit den EG-Erklärungen und Richtlinien - oder auch mit den Regelungen von EG-Staaten, etwa der Bundesrepublik aus- hält!

Wir haben jedenfalls auch die Zeichen der Zeit erkannt. Es gibt in allen Bundesländern Abfallwirtschaftsgesetze, und es gibt bundesrechtliche Vorschriften über radioaktive Abfälle und über Altöl; über letzteres freilich nur soweit Bundeskompetenzen reichen. - Das darf nicht verwundern in einem Staat, der in der Katastrophenvorsorge auch zwischen Bundes- und Landeskatastrophen unterscheidet.

Wir fühlen uns den selben Zielen und Methoden verpflichtet wie die EG und ihre Mitgliedstaaten. Wir wissen, daß wir, trotz aller aner kennenswerten Anstrengungen und Erfolge, einen legislativen und administrativen Nachholbedarf rasch bereinigen müssen.

Dementsprechend verspricht auch die Regierungserklärung vom 19. Juni 1979 ein Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes und - darüber wird noch eigens zu reden sein - ein Umweltchemikaliengesetz.

Da es außer der Ankündigung eines Abfallwirtschaftsgesetzes noch keine verbindliche Festlegung auf seinen Inhalt gibt - zumindest im Zeitpunkt, da diese Zeilen geschrieben werden -

nehme ich die Gelegenheit zu persönlichen Spekulationen wahr - die Sie, meine Damen und Herren, wieder vergessen mögen, sobald offizielle Erklärungen der zuständigen politischen Instanzen vorliegen.

Ich könnte mir vorstellen, daß rechtlich zwischen drei Kategorien von Abfällen unterschieden wird.

- o Es gibt giftige Abfälle, wobei "giftig" im Sinne der Human- und der Ökotoxizität zu deuten wäre und neben der Akutwirksamkeit auch die subakuten und die Langzeitwirkungen einzuschließen hätte. Für diese Substanzen sollte - wahrscheinlich ohne Kompetenzprobleme - eine bundesgesetzliche Regelung erfolgen, deren Schwerpunkte die grundsätzliche Verwertungs- oder Beseitigungspflicht der sie produzierenden Unternehmen, die Aufzeichnungs- und Nachweispflicht sowie die Regelung darüber sein sollten, nach welchen Verfahren, unter welchen Kontrollen und von wem die Verwertung oder unschädliche Beseitigung durchzuführen ist. Ich würde mich behördlicherseits auf die Überwachung und Kontrolle beschränken und die praktische Durchführung privaten Unternehmungen überlassen, die sich, wie ausländische Beispiele beweisen, nach dem Verursacherprinzip recht lukrativ ohne öffentliche Mittel finanzieren lassen. Freilich müßte die behördliche Überwachung auch dafür sorgen, daß die Entsorgungsunternehmen über ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz und persönlicher Verlässlichkeit verfügen. Es ginge nicht an zu dulden, daß fragwürdige Glücksritter Giftmüll gegen hohes Entgelt übernehmen und dann - etwa durch Insolvenz - dem Staat die Sorge (und die Kosten) für eine umweltneutrale Beseitigung der von ihnen gesammelten Substanzen überlassen.

- o Es gibt (nicht giftigen) Sondermüll; das sind - vereinfacht gesprochen - jene Abfälle, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit, insbesondere ihrer Menge, besonderen Zusammensetzung oder Abmessung für die gemeinsame Behandlung mit Haushalt- oder Siedlungsmüll nicht eignen. Sondermüll kommt vorwiegend aus gewerblichen und industriellen Betrieben. Auch für seine Beseitigung sollte das Verursacherprinzip uneingeschränkt gelten. Entsorgungspflichtig ist grundsätzlich derjenige, bei dem Sondermüll entsteht, und die Aufgabe der öffentlichen Hand sollte sich auf die Kontrolle sowie die subsidiäre Bereithaltung kostendeckender Verwertungs- und Beseitigungsdienste erstrecken. Gegen private Initiativen besteht überhaupt kein Einwand, doch bedarf es auch hier einer behördlichen Aufsicht. Die schlechten Erfahrungen mit fragwürdigen Entsorgungsunternehmungen, die ihrerseits den Profit machten und die Sorgen schließlich dem Staat überließen, sprechen eine nur allzu deutliche Sprache.
  
- o Schließlich gibt es den "normalen" also den Haushalts- und Siedlungsmüll, zu dem nicht nur alles gehört, was man vordergründig mit seiner Bezeichnung assoziiert, sondern auch Abfälle anderer Art, zum Beispiel aus Gewerbebetrieben, die sich ihrer Beschaffenheit, ihrer Menge und ihren Abmessungen nach für die gemeinsame Behandlung mit dem Haushalt- und Siedlungsmüll eignen. Für diese Abfallkategorie kommen dezentrale Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen in Betracht, die ich als bekannt ansehe und daher nicht näher darstelle.

Kompetenzfragen sind für ein neues österreichisches Abfallrecht von untergeordneter Bedeutung. Soweit hoheitliche Maßnahmen geboten sind, dürften die Bundeszuständigkeiten reichen, und darüber hinaus gibt es Überlegungen einer Verfassungsänderung, die die Abfallwirtschaft in den Artikel 12 der Bundesverfassung aufnimmt, also eine Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung schafft. Das Entscheidende wäre es aber meiner Meinung nach, in einem Abfallwirtschaftsfonds des Bundes, der auch ein Bestandteil eines noch zu schaffenden Umweltschutzfonds sein könnte, Mittel bereitzustellen, die fördernd jenen Vorhaben zugänglich gemacht werden sollten, die mit einem vom Bund und Ländern paktierten Abfallwirtschaftskonzept übereinstimmen. - Ich halte das im Hinblick auf im geltenden Finanzausgleich bereits bestehende Regelungen keineswegs für eine Illusion.

Das Verursacherprinzip ist übrigens beim reinen Haushalt- und Siedlungsmüll nur bedingt anwendbar. Die Gebühren sollen kostendeckend sein, sie dürfen aber niemals prohibitiv wirken, also zum Ausweichen in die "wilde Entäußerung" verführen.

Ich erwähnte bereits ein Umweltchemikaliengesetz. Dieses Vorhaben verdiente ein eigenes Referat. Hier sei nur so viel gesagt: Die Entwicklung neuer stofflicher Zusammensetzungen von potenziell toxischen Wirkungen verlangt zwei Dinge,

- o eine kaum vorstellbare Ausweitung der toxikologischen Forschung und
- o ein beispielloses Maß an internationaler Aufgabenteilung, Zusammenarbeit und Information.

Beides ist unterwegs. Österreich ist selbstverständlich außerstande, eigene Wege zu gehen. Wir sind im Kontakt mit der internationalen und ausländischen Entwicklung. - Natürlich wird das auch in das Abfallrecht, speziell in das Giftmüllwesen hineinwirken.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, es ist mir gelungen, Ihnen einen umrißhaften Überblick über die abfallrechtlichen Wechselwirkungen zwischen Österreich und der internationalen Szene, besonders der EG, zu geben. Mit der EG haben wir übrigens seit fast zwei Jahren eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Umweltschutz, die sehr vielversprechend und ausbaufähig anläuft. - Darüber wird bei einem späteren Anlaß zu berichten sein.

Ich glaube, wir haben Grund zum Optimismus, aber keineswegs die Legitimation, in Selbstzufriedenheit untätig zu sein.